

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Keine Markenverletzung trotz Namensgleichheit: Nudeln werden "auf Sicht" gekauft



Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass trotz identischem Markennamen keine Markenverletzung vorliegt, wenn sich die betroffenen Produkte deutlich unterscheiden und typischerweise "auf Sicht" gekauft werden. Der Begriff "TERRA GRECA" wurde in diesem Fall als beschreibend gewertet, eine Verwechslungsgefahr habe nicht bestanden.

Ein identisches Markenzeichen auf einer Nudelverpackung kann rechtlich unbedenklich sein, auch wenn eine andere Firma dasselbe Zeichen bereits für andere Lebensmittel geschützt hat. Entscheidend ist, ob eine Verwechslungsgefahr besteht. In einem aktuellen Fall hat das Oberlandesgericht Frankfurt entschieden, dass bei Produkten wie Nudeln, die in der Regel direkt im Regal betrachtet und ausgesucht werden, eine solche Verwechslungsgefahr trotz Namensgleichheit ausgeschlossen sein kann. Dies gilt auch dann, wenn der Markenname auf beiden Produkten identisch ist. Das Gericht sah keine Markenverletzung, weil sich die Produkte und die Gestaltung der Verpackungen zu sehr unterschieden (OLG

Frankfurt a. M., Urteil vom 6. Februar 2025, Az. 6 U 277/21).

Markenverletzung bei Lebensmitteln

Der Streit entbrannte zwischen einem griechischen Teigwarenhersteller und einem deutschen Lebensmittelunternehmen. Der griechische Hersteller produziert unter anderem Nudeln und verkauft sie weltweit. In Deutschland erfolgt der Vertrieb über eine Großhändlerin, die die Produkte an Supermärkte weiter liefert. Auf den Nudelverpackungen ist die Aufschrift "TERRA GRECA" zu sehen. So auch bei einem Penne-Produkt, das in einem deutschen Supermarktregal angeboten wurde.

Das deutsche Unternehmen hatte sich den Namen "TERRA GRECA" bereits vorab beim EUIPO als Wort-Bildmarke schützen lassen – allerdings nicht für Nudeln, sondern für andere Lebensmittel wie Speiseöl, Fette, Suppen und Brühen. Für Teigwaren bestand kein Markenschutz. Das Unternehmen stellt selbst keine Nudeln her, vertreibt aber unter seiner Marke verschiedene andere Lebensmittel.

Als das deutsche Unternehmen von den griechischen Nudelprodukten im Handel erfuhr, sprach es in der Folge eine Abmahnung aus. Die Abmahnung richtete sich an die deutsche Großhändlerin, die die Nudeln vertreibt. Ihr wurde vorgeworfen, mit der Nutzung des Zeichens "TERRA GRECA" die Markenrechte des deutschen Unternehmens zu verletzen. Die Großhändlerin sollte sich verpflichten, den Begriff künftig nicht mehr zu verwenden. Es wurde mit rechtlichen Konsequenzen gedroht.

Daraufhin sah sich der griechische Hersteller in seiner Geschäftstätigkeit gestört. Er war der Ansicht, dass keine Verwechslungsgefahr vorliege und dass es dem deutschen Unternehmen nicht zustehe, seine Handelspartner in Deutschland abzumahnern. Der Hersteller klagte daher vor dem Landgericht Frankfurt auf Unterlassung und auf Erstattung der angefallenen Rechtsverfolgungskosten. Das Landgericht gab dem Hersteller recht. Das deutsche Unternehmen legte gegen das Urteil Berufung ein – ohne Erfolg.

Keine Verwechslungsgefahr bei auf Sicht gekauften Produkten

Das OLG Frankfurt stellte klar, dass keine Markenverletzung vorliegt. Zwar sei der Begriff "TERRA GRECA" identisch, doch das allein reiche nicht aus. Maßgeblich sei der Gesamteindruck, den die jeweilige Produktverpackung beim Käufer hinterlässt. Die Marke des deutschen Unternehmens zeigt eine stilisierte Sonne mit grünen Blättern auf orangefarbenem Hintergrund. Die Nudelverpackung des griechischen Herstellers zeigt dagegen eine Landschaftsszene mit Feld und Strohballen unter Abendlicht. Auch die Schriftart und Farbgestaltung unterscheiden sich deutlich. Laut Gericht sei es unwahrscheinlich, dass Verbraucher diese beiden Marken verwechseln. Der optische Eindruck sei verschieden genug, um trotz Namensgleichheit eine Zuordnung zu unterschiedlichen Herstellern zu ermöglichen.

Hinzu komme, dass der Markenschutz des deutschen Unternehmens ausdrücklich nicht für ... >>> **S. 2**

Alle 15 Titel auf einen Blick

BRICK

Das neue Tao des Warren Buffett

Day-Trading Attention

Der Allwetter-Trader

Der Finanzratgeber für den Start ins Leben

Die Deals von Warren Buffett – Vol. 3

Die Online-Dating-Falle

Erfolgreich Strategisch Anlegen – Das Praxisbuch

Genesis: Der Beginn des KI-Zeitalters

Hans Wilsdorf

Heldenküche – Die Hausärzte-Edition

So geht Vermögensaufbau an der Börse

StreitBAR – der Reality Talk

Tipping Point

Tipping Point 2



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BRICK

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

W&B Television GmbH,
Taunusstraße 21,
D – 80807 München

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Nudeln gilt. Er umfasst lediglich andere Lebensmittel wie Speiseöle und Brühen. Zwar fallen diese ebenfalls unter die übergeordnete Kategorie "Lebensmittel", doch das sei rechtlich nicht ausreichend. Eine rechtserhebliche Ähnlichkeit der Produkte liege nicht vor. Die Kunden erwarteten nicht, dass ein Hersteller von Öl oder Suppen auch Teigwaren produziert – selbst wenn diese gemeinsam in einem Gericht verwendet werden können.

Ein weiterer wichtiger Punkt war das Kaufverhalten. Nudeln gehören zu den Produkten des täglichen Bedarfs, die im Supermarkt typischerweise "auf Sicht" gekauft werden. Der Kunde nimmt die Verpackung wahr, liest die Aufschrift, sieht das Design. In solchen Fällen tritt eine klangliche Ähnlichkeit des Markennamens in den Hintergrund. Entscheidend ist der optische Gesamteindruck.

Das Gericht stellte zudem fest, dass der Begriff "TERRA GRECA" von vielen Verbrauchern ohnehin nicht als Marke, sondern als geografischer Hinweis verstanden wird – sinngemäß "griechisches Land" oder "griechische Erde". In diesem Zusammenhang erscheine der Begriff als Beschreibung und nicht als Hinweis auf einen bestimmten Anbieter. Im Lebensmittelbereich sei die Verwendung solcher geografischen Begriffe weit verbreitet. Auch das spreche gegen eine Markenverletzung.

Die Abmahnung des deutschen Unternehmens an die Großhändlerin wurde daher als unzulässig bewertet. Das OLG sah darin einen Eingriff in den Geschäftsbetrieb des griechischen Herstellers. Es sei nicht gerechtfertigt gewesen, ohne eindeutige Rechtslage Abnehmer in Deutschland abzumahnern. Denn eine Verwechslungsgefahr habe objektiv nicht bestanden. Das Gericht verbot dem deutschen Unternehmen, weitere Abmahnungen wegen der Verwendung von "TERRA GRECA" auf Nudelverpackungen zu verschicken. Zudem musste das Unternehmen Auskunft darüber erteilen, ob noch weitere Abmahnungen gegen Kunden des griechischen Herstellers ausgesprochen wurden. Schließlich wurde das Unternehmen verurteilt, die Anwaltskosten für ein sogenanntes Abschluss schreiben zu erstatten. (...)

• www.wbs.legal

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

StreitBAR – der Reality Talk

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

Magic Connection GmbH,
Kalscheurener Straße 91,
D – 50354 Hürth

BGH-Urteil zu Strom- und Gaslieferungsverträgen

Beschluss vom 15. April 2025 – VIII ZR 300/23: Der unter anderem für das Energielieferungsrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass sich – bei Fehlen eines schriftlichen Energieversorgungsvertrags – das Leistungsangebot eines Strom- und Gasversorgungsunternehmens an den Vermieter (Eigentümer) – und nicht, wie sonst regelmäßig der Fall an den Mieter – einer Wohnung richtet, wenn die einzelnen Zimmer der Wohnung durch separate Mietverträge vermietet sind, die Wohnung aber lediglich über einen Zähler für Strom und Gas verfügt.

Sachverhalt

Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen, nimmt die beklagte Vermieterin auf Zahlung von Entgelt für die Belieferung mit Strom und Gas im Rahmen der Grundversorgung in Anspruch. Die Zimmer der Wohnung waren einzeln mit gesonderten Mietverträgen über unterschiedliche Laufzeiten vermietet, wobei sämtlichen Mietern das Recht zur Nutzung der Gemeinschaftsräume wie Küche und Bad eingeräumt wurde. Nur die Wohnung, nicht hingegen die einzelnen Zimmer, verfügte über einen Zähler für Strom und Gas und wurde von der Klägerin mit Strom und Gas beliefert. Ein schriftlicher Energieversorgungsvertrag bestand nicht. Die Parteien streiten darüber, ob ein durch die Entnahme von Strom und Gas konkludent zustande gekommener Versorgungsvertrag mit der Vermieterin (Eigentümerin) oder mit den Mietern besteht.

Bisheriger Prozessverlauf

Die auf Zahlung der Versorgungsentgelte für einen Zeitraum von fünf Jahren gerichtete Klage hat das Amtsgericht abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des klageabweisenden erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass unter den hier gegebenen Umständen ein Versorgungsvertrag mit der beklagten Vermieterin (Eigentümerin) der Wohnung besteht. Entgegen der Ansicht der Revision war das in der Bereitstellung von Strom und Gas liegende (konkludente) Angebot der Klägerin weder an die Mieter der einzelnen Zimmer noch an die Gesamtheit der Mieter gerichtet. Zwar haben allein die Mieter Einfluss auf den Strom- und Gasverbrauch in der Wohnung. Jedoch lässt sich dieser Verbrauch – mangels separater Zähler – nicht den einzelnen vermieteten Zimmern zuordnen. Auch haben die einzelnen Mieter bei objektiver Betrachtung typischerweise kein Interesse daran, auch für die Verbräuche der anderen Mieter einzustehen. Der Umstand, dass sich das konkludente Angebot des Energieversorgungsunternehmens daher an die Vermieterin richtete, ist Folge des von ihr gewählten besonderen Vermietungskonzepts. (...)

• www.bundesgerichtshof.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titel-schutz in Anspruch für folgende Titel:

Das neue Tao des Warren Buffett

Der Allwetter-Trader

Die Deals von Warren Buffett – Vol. 3

Die Online-Dating-Falle

**Erfolgreich Strategisch Anlegen –
Das Praxisbuch**

Genesis: Der Beginn des KI-Zeitalters

Hans Wilsdorf

Heldenküche – Die Hausärzte-Edition

**So geht Vermögensaufbau an der
Börse**

Tipping Point

Tipping Point 2

Day-Trading Attention

**Der Finanzratgeber für den Start ins
Leben**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, öffentliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen sowie Plakate, Prospekte, Aufkleber und Merchandising in jeder Form sowie Dienstleistungen aller Art.

**PLASSEN Buchverlage Börsenmedien AG,
Am Eulenhof 14,
D – 95326 Kulmbach**

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 25 – GÜLTIG AB 1.1.2025

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 110,-- Euro
jeder **Folge-Titel** 20,-- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt.**

Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,-- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

* Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

Werbe-Anzeigen / Beilagen:

Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:
rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon: + 49 6021-58 388 0
Fax: + 49 6021-58 388 22
eMail: titelschutz@rundy.de
Internet: www.titelschutzjournal.de

Bank:
Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN33

USt.-ID-Nr.: DE 169307829
Handelsregister-Nr.: HRB 5818

Anzeigenschluss: Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung
Svenja Rudolf
Tel.: +49 6021-58 388 0
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudorf@rundy.de
titelschutz@rundy.de

Hefformat: 210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
Satzspiegel: 175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen: Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung: 1 x wöchentlich (dienstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper): 3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland: 40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland: 70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo: **Kostenlos**

AGB: Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH